

Hygieneplan Schulverbund

Oberndorf

Stand 22.10.2020 / Version 4

Vorbemerkung

Grundlage dieses Hygieneplanes sind die „Hygienehinweise für die Schulen in Baden-Württemberg“ in der Fassung vom 27.07.2020 sowie die Verordnung des Kultusministeriums über den Schulbetrieb unter Pandemiebedingungen vom 31.08.2020, sowie die aktualisierten Hygienehinweise für die Schulen in Baden-Württemberg vom 15.10.2020 sowie die Änderungen der Verordnung des Kultusministeriums über den Schulbetrieb unter Pandemiebedingungen vom 15.10.2020.

Schulleitung, Lehrkräfte und alle am Schulleben Beteiligten gehen mit gutem Beispiel voran um hier Vorbild für alle Schülerinnen und Schüler zu sein, denn nur durch eine gemeinschaftliche Leistung aller am Schulleben Beteiligter lässt sich wirkungsvoll vermeiden, dass es zu Ansteckungen mit dem Covid-19-Virus kommt.

Regelmäßig – spätestens in jeder Gesamtlehrerkonferenz – werden die Lehrkräfte über die aktuellen Bestimmungen und die Vorgaben des schuleigenen Hygieneplanes informiert. Die Schülerinnen und Schüler werden von den Klassenlehrern am ersten oder zweiten Tag nach jedem Ferienabschnitt im Unterricht bezüglich der geltenden Hygienevorgaben belehrt. Altersgerecht werden die im Weiteren dargestellten Hygienemaßnahmen im Unterricht eingeübt und erörtert. **Dies wird im Tagebuch dokumentiert.**

Bei Verstößen gegen die Hygienevorgaben werden Schüler zunächst durch die Lehrkraft belehrt. Bei wiederholten oder groben Verstößen gegen die Hygienevorgaben erfolgt zunächst eine Belehrung durch die Schulleitung. Bei wiederholten oder schweren Verstößen gegen die Hygienevorgaben sind ein Ausschluss des Schülers vom Präsenzunterricht gem. §23 SchG. oder Erziehungs- und Ordnungsmaßnahmen gem. §90 SchG. – insbesondere zeitweiliger Unterrichtsausschluss - möglich. Auch kommt für Schüler, die das 14.Lebensjahr vollendet haben, die Einleitung eines Bußgeldverfahrens in Betracht (§ 12 OwiG).

Zentrale Hygienemaßnahmen

Der Hauptübertragungsweg des neuartigen Coronavirus von Mensch zu Mensch ist die Tröpfcheninfektion über die Atemwege. Darüber hinaus ist eine Infektionsübertragung auch indirekt über die Hände möglich, die dann mit der Mund-, der Nasenschleimhaut oder der Augenbindehaut in Kontakt kommen. Aus diesem Grund ergeben sich folgende Maßnahmen:

- Abstandsgebot: Die Lehrkräfte, Eltern, Beschäftigten und andere Erwachsene haben in den Schulen untereinander das Abstandsgebot von 1,50 m einzuhalten.
- Um im Bedarfsfall Infektionsketten nachvollziehen und unterbrechen zu können, sind möglichst konstante Gruppenzusammensetzungen erforderlich.
 - Die abwesenden Schüler werden im Tagebuch besonders genau dokumentiert.
 - Veranstaltungen bei denen nicht alle Beteiligten der konstanten Gruppenzusammensetzung entsprechen, werden in Räumlichkeiten und durch entsprechende Formate so gestaltet, dass sie den Regelungen der Corona-Verordnung für Ansammlungen und Veranstaltungen (§§ 9 und 10) genügen

(Zeugnisübergabe auf dem Schulhof mit begrenzter Teilnehmerzahl, GLK in der Pausenhalle, ...).

- Gründliche Händehygiene: Alle Unterrichtsräume sind mit einem Waschbecken mit Seifenspender und Papierhandtüchern ausgestattet. Die Hausmeister sind zu informieren, sollten hier Seife oder Papiertücher ausgehen, so dass unmittelbar wieder aufgefüllt werden kann. Die Schüler werden von den Klassenlehrern in das richtige Händewaschen eingewiesen. Im den Gebäuden sind neben den Waschbecken Hinweisschilder über das richtige Händewaschen angebracht. Den Schülern wird angeraten nach Betreten des Klassenzimmers am Vormittag zunächst die Hände zu waschen. Um hier längere Wartezeiten zu vermeiden, dürfen die Schüler auch während des Unterrichts die Hände waschen, sofern dies vor Unterrichtsbeginn nicht möglich war. Insbesondere wird das Händewaschen nach dem Naseputzen, Husten oder Niesen; nach der Benutzung von öffentlichen Verkehrsmitteln; nach Kontakt mit Treppengeländern, Türgriffen, Haltegriffen etc., vor und nach dem Essen; vor dem Aufsetzen und nach dem Abnehmen einer Mund-Nasen-Bedeckung oder eines Mund-Nasen-Schutzes, nach dem Toiletten-Gang, vor und nach dem Sportunterricht angeraten.

Im zentralen Eingangsbereich Gebäude A und Gebäude B sind Spender mit Händedesinfektionsmittel angebracht.

- Die Schüler werden vom Klassenlehrer unterwiesen, in die Armbeuge zu husten und zu niesen und sich dabei vom Gegenüber wegzudrehen, da dies zu den wichtigsten Präventionsmaßnahmen gehört.
- Mit den Händen soll nicht in das Gesicht gefasst werden. Insbesondere sollen nicht die Schleimhäute (d.h. nicht Mund, Augen oder Nase) berührt werden.
- Körperlicher Kontakt soll vermieden werden. Daher keine Berührungen, Umarmungen und kein Händeschütteln praktizieren.
- Öffentlich zugängliche Handkontaktstellen wie Türklinken oder Fahrstuhlknöpfe sollen möglichst nicht mit der Hand angefasst werden.

Die Türen zu den Toilettenbereichen, sowie die Eingangstüren stehen daher in der Regel offen.

- Schülerinnen und Schüler, Lehrkräfte und andere an der Schule tätige Personen haben eine Mund-Nasen-Bedeckung (MNB) bzw. einen Mund-Nasen-Schutz (MNS) auf dem gesamten Schulgelände verpflichtend zu tragen, da das Risiko, eine andere Person durch Husten, Niesen oder Sprechen anzustecken, so verringert werden kann (Fremdschutz). Dies gilt ab Betreten des Schulgeländes und gilt auch für den gesamten Unterricht.

Ausnahmen:

- Für Kinder der Grundschule gilt diese Pflicht zum Tragen einer nicht-medizinischen Alltagsmaske oder einer vergleichbaren Mund-Nasen-Bedeckung nicht. Dennoch wird auf den kurzen Wegen ins Klassenzimmer bzw. auf dem Schulhof das Tragen einer MNB auch für Grundschüler erbeten.
- Während der großen Pause auf dem Pausenhof kann die MNB bzw. der MNS von den Schülern ausgezogen werden. Währenddessen muss in dieser Zeit aber gleichzeitig ein ausreichender Mindestabstand von mehr als 1,50m zu anderen Personen gewahrt werden.
- Im fachpraktischen Sportunterricht gilt die Pflicht zum Tragen einer MNB nicht, sofern die Vorgaben des § 2 Absatz 3 der *Verordnung des Kultusministeriums über den Schulbetrieb unter Pandemiebedingungen* eingehalten werden (Abstandsgebot gegenüber Personen anderer Sportgruppen). Im Sportunterricht sind alle Betätigungen ausgeschlossen, für die ein unmittelbarer Körperkontakt erforderlich ist. Lehrkräften ist es gestattet, mit einer MNB Sicherheits- und Hilfestellung zu geben.
- In Zwischen- und Abschlussprüfungen kann auf das Tragen der MNB verzichtet werden, sofern der Mindestabstand von 1,5 Metern eingehalten wird.

- Sofern eine ausreichend dimensionierte Trennscheibe vorhanden ist, kann auf das Tragen der MNB bzw. des MNS verzichtet werden.
- Die Nahrungszubereitung mit Schülerinnen und Schülern ist im Unterricht zulässig, soweit sie in den entsprechenden Bildungs-/Lehrplänen vorgesehen ist. Am Schulverbund Oberndorf wird währenddessen hierbei ein MNS oder eine MNB getragen. Sofern die zubereitete Nahrung gegessen wird, ist hierbei ein Mindestabstand von mindestens 1,50 m zwischen den Personen einzuhalten.
- Um Infektionsketten nachvollziehen zu können, sollen schulfremde Personen die Schulgebäude nach Möglichkeit nicht betreten. Sofern dies dennoch notwendig wird, haben diese Personen (Eltern, Handwerker) eine Gesundheitsbestätigung zu unterzeichnen und ihre Kontaktdaten zu hinterlassen. Diese werden zentral in den Sekretariaten gesammelt.
- Die Nutzung der Schulen für nichtschulische Zwecke ist untersagt!
- Außerunterrichtliche Veranstaltungen finden nicht statt.

RAUMHYGIENE: KLASSENÄRÄUME, FACHÄRÄUME, AUFENTHALTSÄRÄUME, VERWALTUNGSÄRÄUME, LEHRERZIMMER UND FLURE

Um das Ansteckungsrisiko mit dem Covid-19-Virus zu verringern muss auf eine gute Raumhygiene geachtet werden:

- Unterrichtsräume werden mindestens alle 20 Minuten regelmäßig und richtig (für mehrere Minuten) gelüftet, da dadurch die Innenraumluft ausgetauscht wird. Eine richtige Lüftung bedeutet eine Querlüftung bzw. Stoßlüftung bei vollständig geöffneten Fenstern, ggf. auch geöffneter Türe über mehrere Minuten hinweg. In Raum C01 geschieht diese Raumlüftung durch die Lüftungsanlage.
- Reinigung der Gebäude: Die Reinigung von Oberflächen steht im Vordergrund. Dies gilt auch für Oberflächen, denen antimikrobielle

Eigenschaften zugeschrieben werden müssen, da auch hier Sekrete und Verschmutzungen mechanisch entfernt werden sollen.

Handkontaktflächen sollen besonders gründlich und in stark frequentierten Bereichen mindestens täglich, ggf. auch mehrmals täglich, mit einem tensidhaltigen Reinigungsmittel gereinigt werden (Das SARS-CoV-2-Virus ist ein behülltes Virus, dessen Lipidhülle durch die Tenside in Reinigungsmitteln inaktiviert wird, sodass eine sorgfältige Reinigung in diesem Kontext ausreichend ist):

- Türklinken und Griffe (z. B. Schubladen- und Fenstergriffe) sowie der Umgriff der Türen,
- Treppen- und Handläufe,
- Lichtschalter,
- Tische, Telefone, Kopierer (Handkontaktflächen),
- alle weiteren Griffbereiche, wie z. B. Computermäuse und Tastaturen.

Die DIN 77400 (Reinigungsdienstleistungen Schulgebäude – Anforderungen an die Reinigung) ist zu beachten.

HYGIENE IM SANITÄRBEREICH

Auf eine ausreichende Hygiene im Sanitärbereich wird gezielt geachtet. Toilettensitze, Armaturen, Waschbecken und Fußböden werden täglich gereinigt. Bei Verschmutzungen mit Fäkalien, Blut oder Erbrochenem ist nach Entfernung der Kontamination mit einem mit Flächendesinfektionsmittel getränkten Einmaltuch eine gezielte Desinfektion erforderlich. Dabei werden Handschuhe getragen, die flüssigkeitsdicht und beständig gegenüber dem Desinfektionsmittel sind.

In allen Toilettenräumen sind ausreichend Flüssigseifenspender und Einmalpapierhandtücher bereitgestellt. Sollten diese zu Neige gehen ist dies unverzüglich den Hausmeistern mitzuteilen, dass hier schnellstmöglich nachgefüllt werden kann.

In den Toilettenräumen sollen sich stets nur einzelne Schülerinnen und Schüler aufhalten. Aus diesem Grund soll möglichst während des Unterrichts auf die Toilette gegangen werden um hier eine Entzerrung während den Pausen zu erreichen. In den Toilettenräumen der Jungen sind einzelne Pissoire abgeklebt, so dass nur wenige Schüler zeitgleich die Toiletten benutzen und hierbei einen ausreichenden Abstand zueinander einhalten. Vor den Toiletten sind für eventuelle Wartezeiten Abstandsmarkierungen angebracht.

INFEKTIONSSCHUTZ IN DEN PAUSEN

In der Mittagspause gilt in den Mensen - abgesehen von der Nahrungsaufnahme - generell ab Klasse 5 die Pflicht zum Tragen einer MNB bzw. eines MNS.

Die „große Pause“ findet für die Klassen zeitversetzt statt. Insgesamt gibt es sechs „Schienen“ für die große Pause zwischen 09:15 und 10:45 Uhr. Das unmittelbare Schulgelände ist in 7 Pausenbereiche unterteilt (siehe Anhang 1) die durch Markierungen gekennzeichnet sind. Bewegungsfreudigere Grundschüler sind vor allem in den großen Bereichen 6a, 6b und 7 eingeplant. Bei Schnee gehen die Schüler im Bereich 7 in den Bereich 6, der dann unterteilt wird.

In der großen Pause ist Pausen- oder Kioskverkauf zulässig. Durch Markierungen und Absperrbänder wird vor den Verkaufsflächen ein ausreichender Abstand der Schüler zueinander verwirklicht.

Um die Einhaltung der Hygienevorschriften durchzusetzen, verbringt jeweils eine Lehrkraft die große Pause mit einer Klasse auf dem Schulhof.

Die Schüler sind angehalten in der Mittagspause – sofern möglich – nach Hause zu gehen. Zudem ist eine Lehrkraft als Pausenaufsicht eingeplant, welche die Schüler – unter Pandemiebedingungen insbesondere auch die Einhaltung der Hygienevorschriften - beaufsichtigt.

WEGEFÜHRUNG UND UNTERRICHTSORGANISATION

Bedingt durch die hohe Anzahl von Schülern, die mit dem Schulbus zur Schule kommen und bedingt durch die ländliche Struktur des Einzugsgebietes mit teilweise geringer Taktung des Busverkehrs, ist die Schule auf Beginnzeiten um 07:20 Uhr und 08:10 Uhr am Vormittag und 13:10 bzw. 14:00 Uhr am Nachmittag angewiesen. Gleich verhält es sich mit dem Ende des Unterrichts. Hier sind lediglich 11:35 Uhr und 12:25 Uhr am Vormittag und 15:35 Uhr am Nachmittag möglich.

Den Schülern wird angeraten möglichst individuell zur Schule zu kommen und nicht mit den öffentlichen Verkehrsmitteln. Eltern, die ihre Schüler mit dem Auto zur Schule bringen, sollen nicht in unmittelbarer Schulnähe halten, sondern ihre Kinder in der Oberstadt oder in der Unterstadt aussteigen lassen und die Kinder die restliche Strecke zu Fuß laufen lassen. Hintergrund sind hierbei die eingeschränkten Parkmöglichkeiten in unmittelbarer Schulnähe und die durch in Schulnähe haltende Autos verbundene Gefährdung der Schüler.

Einlass: Schüler der Klassen 5-10 warten vor der ersten Stunde auf dem Schulhof und werden erst unmittelbar vor Unterrichtsbeginn in die Gebäude gelassen. Eine Lehrkraft achtet in jedem Gebäude, dass es hier zu keiner Pulkbildung der Schüler kommt und Mindestabstände hierbei eingehalten werden. Grundschüler dürfen bereits einige Minuten früher in die Gebäude gelassen werden. Bei extremer Witterung dürfen die Schüler bereits früher in die Pausenhallen der Gebäude gelassen werden.

Wegeführung:

- In den Gebäuden, auf dem Weg zu den Bushaltestellen und beim Wechsel zwischen den Gebäuden gilt das Rechtslaufgebot um Abstände zwischen den Schülern besser einzuhalten. Die Einbahnregelung wird durch aufgebrauchte Pfeile verdeutlicht.
- Im Gebäude B wird im Treppenhaus bei der Schulverwaltung aufwärts in die Obergeschosse gegangen, im westlichen Treppenhaus beim

Pausenverkauf hinunter. Diese Einbahnregelung gilt natürlich nicht im Räumungsfall. Die Einbahnregelung wird durch aufgebrachte Richtungspfeile und Schilder verdeutlicht. Beim Treppenhaus ins Untergeschoss gilt das Rechtslaufgebot.

- Im Gebäude A wird das Treppenhaus im Altbau durch Trennbänder geteilt. Es gilt das Rechtslaufgebot. Markierungen verdeutlichen dies. Im Treppenhaus im Anbau Gebäude A gilt das Rechtslaufgebot. Im Treppenhaus im Anbau Gebäude A gilt das Rechtslaufgebot.

Vor der Bushaltestelle am Stadtgarten sind Abstandsmarkierungen im Wartebereich angebracht.

BESPRECHUNGEN, KONFERENZEN UND VERANSTALTUNGEN

Besprechungen und Konferenzen finden unter Einhaltung des Abstandsgebotes, reduziert auf das absolut notwendige Maß begrenzt, statt. Gesamtlehrerkonferenzen finden in der Mensa oder in der Pausenhalle Gebäude B statt. Die Corona-Verordnung für Ansammlungen und Veranstaltungen (§§ 9 und 10) wird eingehalten.

MELDEPFLICHT UND CORONA-WARN-APP

Der Schulleiter ist für die Sicherstellung der Hygiene verantwortlich. Aufgrund von § 6 und §§ 8, 36 IfSG ist sowohl der Verdacht einer Erkrankung als auch das Auftreten von COVID-19 Fällen in Schulen dem Gesundheitsamt zu melden und zeitgleich die zuständige Schulaufsicht zu informieren.

Die Nutzung der Corona-Warn-App wird allen am Schulleben Beteiligten, die im Besitz eines Mobiltelefons sind, empfohlen.

Anhang 1 – Pausenbereiche

